

Sie beträgt vierteljährlich für jede Maßeinheit

a) wenn das Grubenfeld auf Gold und Silber verliehen ist,

Drei Neugroschen,

b) wenn es auf andere Metalle verliehen ist,
Zwei Neugroschen.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer auch §. 6 unverändert an? — Einstimmig.

Referent Gruner:

§. 7.

Mehrfache Entrichtung dieser Steuer.

Wenn verschiedene Verleihungen eines und desselben Grubenfeldes an verschiedene Personen in Bezug auf verschiedene Mineralien stattgefunden haben, so ist die Grubenfeldsteuer von denselben nach Anzahl der Verleihungen mehrfach zu entrichten.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer §. 7 unverändert an? — Einstimmig.

Referent Gruner:

§. 8.

Erlasse.

Die Grubenfeldsteuer kann von dem Finanzministerium in einzelnen Fällen wegen besonderer Bedrängniß zeitweise erlassen oder ermäßigt werden.

Der Bericht sagt:

Zu §. 8.

Durch diesen Paragraphen wird dem Finanzministerium die Befugniß eingeräumt, ohne vorherige Bewilligung der Stände in einzelnen Fällen wegen besonderer Bedrängniß die Grubenfeldsteuer zeitweise erlassen oder ermäßigen zu können, diese Befugniß hat die Deputation zu eingehenden Erwägungen veranlaßt; man kam aber zuletzt zu der Ueberzeugung, daß für besonders dringende Fälle die Einräumung einer solchen Ermächtigung nicht zu verweigern sei, wenn man nicht bei den Unfällen mancher Art, von welchen der Bergbau betroffen werden kann, möglicherweise nicht zu rechtfertigende Härten hervorrufen, ja vielleicht dazu beitragen wollte, den einem Berggebäude drohenden Untergang zu beschleunigen.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie §. 8 unverändert annimmt?“

Einstimmig.

Referent Gruner:

§. 9.

Schurfsteuer.

Von jedem Schurffelde ist eine Schurfsteuer von vierteljährlich Einem Neugroschen für je 1000 □ Lachter Schurffeld zu entrichten. Weniger als 1000 □ Lachter werden für 1000 □ Lachter, der Theil eines Vierteljahres wird für ein ganzes Vierteljahr gerechnet.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer §. 9 unverändert an? — Einstimmig.

Referent Gruner:

§. 10.

Eintrittszeit des Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Anfange des Jahres 1864 in Wirksamkeit. Die dem entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851, kommen gleichzeitig außer Geltung.

Der Bericht sagt:

Zu §. 10.

Dieser Paragraph bestimmt den 1. Januar 1864 als den Zeitpunkt, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe. Bei der später als vorhergesehen erfolgten Berathung des Gesetzentwurfes ist dies nicht mehr ausführbar, es könnte die Rückvergütung schon bezahlter Steuern zu Unzuträglichkeiten führen.

Die Deputation schlägt deshalb im Einverständniß mit dem königlichen Commissar vor, den Zeitpunkt für Eintritt des Gesetzes in Wirksamkeit in diesem Paragraphen offen zu lassen und die Staatsregierung zu ersuchen, diese Wirksamkeit baldmöglichst eintreten lassen zu wollen.

Nach diesen Bemerkungen empfiehlt die Deputation der Kammer, ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe in der vorgedachten Fassung zu ertheilen.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer §. 10 des Gesetzes nach den Vorschlägen der Deputation an? — Einstimmig.

Referent Gruner:

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Der Bericht sagt:

Es liegt nun der Deputation noch die Pflicht ob, drei Petitionen zu begutachten, welche zu dieser Gesetzworlage eingegangen sind.

Die erste derselben ist von den Revierauschüssen zu Schneeberg und Scheibenberg am 12. December 1863 unter Nr. 138 der Hauptregistrande eingegangen.

Ein Theil dieser Petition bezieht sich auf das allerhöchste Decret Nr. 4, den Entwurf zu einem allgemeinen Berggesetze für das Königreich Sachsen betreffend, und wird bei der Berichterstattung über dieses Decret zu begutachten sein. Der andere Theil der Petition hat unmittelbaren Bezug auf das vorliegende allerhöchste Decret Nr. 5, und trägt auf gänzlichen Wegfall der Grubenfeld- und der Schurfsteuer bei dem Eisenbergbau an. Es wird dieses Gesuch auf den geringen Gehalt der sächsischen Eisenerze gegenüber den reichhaltigen Erzen anderer deutscher Staaten begründet; man führt ferner die Befreiung des Eisenbergbaues von allen Bergsteuern in Preußen zur Unterstützung dieser Bitten an und kann die Motiven der hohen Staatsregierung nicht anerkennen, welche in diesen Steuern ein Hemmiß der allzugroßen Speculationslust findet.